

STADT ZÜRICH

**Strassenbauprojekt: Stauffacherquai (Zurlindenstrasse bis Kasernenstrasse), öffentliche Planaufgabe gemäss § 13 des Strassengesetzes des Kantons Zürich (Mitwirkung der Bevölkerung)**

Im Sinne des Mitwirkungsverfahrens gemäss § 13 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) führt das Tiefbauamt der Stadt Zürich eine Planaufgabe des folgenden Projekts durch: Neugestaltung des Strassenraums in der Manessestrasse und im Stauffacherquai, Realisierung richtungsgetrennter und baulich abgesetzter Radwege in der Manessestrasse und im Stauffacherquai, Optimierung der Veloverbindung auf der Sihlhölzlibrücke, Pflanzung von Bäumen und Schaffung neuer Grünflächen, Abbau von Fahrstreifen des motorisierten Verkehrs in der Manessestrasse und im Stauffacherquai, Neuorganisation der Ein- und Ausfahrten von der Aegerten- und der Morgartenstrasse, Abbau von Parkplätzen und Erstellung von Güterumschlagsfeldern, Schaffung einer oberirdischen Fuss- und Veloquerung in der Tunnelstrasse, Rückbau der beiden Personenunterführungen bei der Schimmel- und der Tunnelstrasse, Materialisierung von Park- und Güterumschlagsfelder sowie Veloparkplätzen mittels sickerfähigem Belag, Entsigelung des Fusswegs entlang der Sihl im Stauffacherquai, Erneuerung der Strassenbeläge und Werkleitungsarbeiten.

Die Projektunterlagen liegen während 30 Tagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Beatenplatz 2, HIB (Haus der Industriellen Betriebe), 8001 Zürich, im Korridor des 4. Stocks zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können jeweils von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden.

Die Planaufgabe dauert **von Freitag, 6. Januar bis Montag, 6. Februar 2023**.

Einwendungen gegen das Strassenbauprojekt im Sinne der Mitwirkung der Bevölkerung können innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich oder digital unter [www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben](http://www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben) eingereicht werden.

Sofern allfällige Einwendungen gegen das Projekt nicht berücksichtigt werden können, wird dazu in einem schriftlichen Bericht gesamthaft Stellung genommen und dieser Bericht während 60 Tagen öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt (§ 13 Abs. 2 und 3 StrG). Die Auflage dieses Berichtes wird öffentlich bekannt gemacht und digital zugestellt (bitte E-Mail-Adresse angeben, falls Einwendungen per Briefpost eingereicht werden).

Die Aufgabendokumente finden Sie unter [www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben](http://www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben) (Link **aktiv** ab **6. Januar 2023**).

---

Zürich, 13. Dezember 2022 bes/koe

Salome Bérard, RA lic. iur.  
Juristin Rechtsdienst